Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 14Os26/93, 13Os108/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

StPO §345 Abs1 Z8

Rechtssatz

Eine Rechtsbelehrung zieht nur dann den Nichtigkeitsgrund der Z 8 des§ 345 Abs 1 StPO nach sich, wenn sie eine erhebliche sachliche Unrichtigkeit enthält oder hinsichtlich wesentlicher rechtlicher Begriffe unvollständig oder so undeutlich und widerspruchsvoll ist, daß die Geschwornen bei der Lösung wesentlicher Rechtsbegriffe irregeleitet werden können.

Entscheidungstexte

- 14 Os 26/93
  Entscheidungstext OGH 20.04.1993 14 Os 26/93
- 13 Os 108/94
  Entscheidungstext OGH 10.08.1994 13 Os 108/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0100979

Dokumentnummer

JJR_19930420_OGH0002_0140OS00026_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at